

Bundesbeschluss zum Abkommen mit der Republik Österreich über die Nutzbarmachung des Inn und seiner Zuflüsse im Grenzgebiet

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 2004²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 29. Oktober 2003 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Nutzbarmachung des Inn und seiner Zuflüsse im Grenzgebiet wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Bundesbeschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für unbefristete und unkündbare Verträge nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 1 der Bundesverfassung.

¹ SR 101

² BBl 2004 4499

